

nachträglichen Prüfung einer Erfindung gemäß § 6 PatAndG abgeändert werden kann.

BG Leipzig, Urteil vom 1. März 1977 — 4 BZP 28/76.

Die Prozeßparteien sind gemeinsam Erfinder und Inhaber eines Wirtschaftspatents. Die Patentanmeldung ist am 19. Januar 1972 erfolgt. Das am 12. November 1972 gemäß § 5 PatAndG ausgegebene Patent ist im nachträglichen Prüfungsverfahren gemäß § 6 PatAndG am 5. Januar 1976 teilweise aufgehoben worden.

Nach der Patentanmeldung kam auf Verlangen des Betriebes am 7. Februar 1972 auf der Grundlage des ungeprüften Patents eine 'eigenhändig unterschriebene Vereinbarung zwischen den Prozeßparteien zustande, wonach im Fall eines durchsetzbaren Vergütungsanspruchs die Leistungs- und Vergütungsanteile der Miterfinder je 20 Prozent betragen.

Im Ergebnis des nachträglichen Prüfungsverfahrens begehrte der Kläger eine Neuaufteilung der Anteile. Die Verklagten versuchten, auf der Grundlage der ursprünglichen Vereinbarung ihre Ansprüche durchzusetzen. Sie riefen, nachdem eine Klärung im Betrieb gescheitert war, die Konfliktkommission des Betriebes und die Kammer für Arbeitsrechtssachen an, die sich jedoch für unzuständig erklärten. Mittlerweile hat der Betrieb die der Höhe nach unstrittige Vergütungssumme beim zuständigen Staatlichen Notariat hinterlegt und den Prozeßparteien die Klärung des Rechtsstreits vor dem Bezirksgericht Leipzig (Patentgericht) empfohlen.

Mit der Begründung, das gemäß § 6 PatAndG ausgegebene Patent sei insbesondere hinsichtlich der Erfindungsaufgabe und des Patentanspruchs 1 gegenüber der ursprünglichen Fassung in seinem Wortlaut so verändert worden, daß sich hieraus zugunsten des Klägers eine wesentliche Einschränkung und Veränderung der als patentwürdig anerkannten technischen Lösung ergebe, hat der Kläger beantragt, die Vergütungsvereinbarung vom 7. Februar 1972 über das angemeldete Wirtschaftspatent dahin abzuändern, daß anstelle von je 20 Prozent Vergütung an die Prozeßparteien dem Kläger 60 Prozent und den Verklagten zu 1 bis 4 je 10 Prozent der Vergütung zustehen.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie vertreten die Auffassung, daß die Aufgabenstellung der Erfindung unverändert geblieben sei und der Erfindungsgegenstand im nachträglichen Prüfungsverfahren keine einschneidende Änderung erfahren habe.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Senat hatte auf der Grundlage der gestellten Anträge den Sachverhalt unter drei Gesichtspunkten zu prüfen:

1. Ist die Klage zulässig und die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben?

2. Wurde der Erfindungsgegenstand im Ergebnis des nachträglichen Prüfungsverfahrens verändert?

3. Was sind die rechtlichen Voraussetzungen der Vertragsänderung über die Leistungs- bzw. Vergütungsanteile?

Zu 1: Da die ordnungsgemäß erhobene Klage vom Bestehen eines mit der Vereinbarung vom 7. Februar 1972 rechtswirksam begründeten Rechtsverhältnisses zwischen den Prozeßparteien ausgeht und der vom Kläger behauptete Sachverhalt geeignet erscheint, den Abänderungsantrag zu rechtfertigen, war die Klage schlüssig begründet (§§ 10 Abs. 1 Ziff. 2, 12 und 28 ZPO). Gründe, nach denen eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache nicht hätte erfolgen können, insbesondere der Gerichtsweg etwa ausgeschlossen wäre, liegen nicht vor (§ 31 ZPO). Die Klage ist demzufolge zulässig.

Das angerufene Gericht ist auch zuständig. Haben mehrere Erfinder eine Erfindung gemeinschaftlich gemacht, steht ihnen das Recht auf die Erfindung gemeinschaftlich zu (§ 5 Abs. 2 Satz 2 PatG). Unabhängig von der Unteilbarkeit einer patentierten Erfindung und der hierzu erforderlichen kollektiven Leistung aller Miterfinder steht jedem Mitglied des Erfinderkollektivs ein im Hinblick auf die Urheberschaft bestimmbarer Leistungsanteil an der Erfindung zu. Davon geht § 9 der AO über die Erfordernisse

für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen vom 5. November 1975 (GBI.-Sdr. Nr. 821) nunmehr ausdrücklich aus. Das ergibt sich hinsichtlich des für den vorliegenden Fall anzuwendenden Rechts aber auch aus § 29 Abs. 1 Satz 2 NVO, wonach bei einer Kollektivverfindung alle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung haben. Besteht im Erfinderkollektiv Streit über die Leistungsanteile an der Erfindung, dann handelt es sich bei entsprechenden Klagen von Miterfindern demnach um Ansprüche aus Erfinder- und Patentrechtsverhältnissen, d. h. um Patentstreitsachen, für deren Verhandlung und Entscheidung gemäß § 59 PatG i. V. m. § 30 Abs. 3 GVG das Bezirksgericht Leipzig in erster Instanz ausschließlich zuständig ist.

Das gilt auch für den Fall, daß ein derartiger Konflikt in Form eines Streits über Vergütungsanteile ausgetragen wird, weil es sich hierbei — wenn Grund und Höhe der Erfindervergütung für die Patentbenutzung im übrigen unstrittig sind — dem Wesen nach nur um einen Streit über Leistungsanteile, d. h. um die Anteile an der Urheberschaft der Erfindung handeln kann, auf die sich seit Inkrafttreten der o. g. AO über die Anmeldeermittlung vom 5. November 1975 nunmehr folgerichtig auch die von den Erfindern abzugebende Versicherung der Wahrheit erstreckt (vgl. § 9 der AO).

Daraus folgt, daß der Betrieb entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung und Entwicklung der Erfindertätigkeit (§§ 6, 22 der VO über die Arbeit mit Schutzrechten — SchutzrechtsVO — vom 17. Januar 1974 [GBI. I S. 133]; § 25 NVO) aktiv auf das Zustandekommen von Vereinbarungen über die Leistungsanteile entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten Einfluß zu nehmen hat. Der Betrieb kann diese Anteile jedoch nicht festsetzen; im Streitfall richten sich die Ansprüche der Erfinder über die Festsetzung bzw. Veränderung von Leistungsanteilen auch nicht gegen den Betrieb, vielmehr sind sie erforderlichenfalls innerhalb des Erfinderkollektivs gerichtlich zu klären. Nach den o. g. Rechtsvorschriften hat der Betrieb allerdings die Pflicht, konfliktvorbeugend tätig zu werden und in Streitfällen zur außergerichtlichen Beilegung des Konflikts beizutragen.

Im vorliegenden Rechtsstreit ist der Betrieb darüber hinaus gemäß § 6 ZPO in besonderem Maße verpflichtet, die gerichtlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Feststellung der Ursachen und Bedingungen des Konflikts zu unterstützen.

Zu 2: Der Kläger stützt seine Klage ausschließlich darauf, daß sich der Erfindungsgegenstand im Ergebnis des nachträglichen Prüfungsverfahrens so geändert habe, daß die vertragliche Abrede der Miterfinder im Innenverhältnis neu geregelt werden müsse. Im Ergebnis der Beweisaufnahme kann seiner Auffassung, wonach sich die Erfindungsaufgabe sowie der kennzeichnende Teil des Hauptanspruchs wesentlich verändert hätten, nicht gefolgt werden. Vielmehr betrifft die teilweise Aufhebung des Patents gemäß § 6 PatAndG in erster Linie eine Klarstellung und präzisere Herausarbeitung des Erfindungsgegenstands. (wird ausgeführt)

Zu 3: Das rechtswirksame Zustandekommen der Vereinbarung vom 7. Februar 1972 ist vom Kläger nicht bestritten worden. Der Senat hat dennoch eine Prüfung für erforderlich gehalten und stellt im Ergebnis der Beweisaufnahme fest, daß die Vereinbarung, soweit es die darin festgelegten Leistungsanteile anbelangt, im Hinblick auf § 5 PatG und § 29 Abs. 1 NVO keinen unzulässigen Inhalt hat. Auch Willensmängel bei ihrem Zustandekommen sind nicht zu erkennen. Geht man davon aus, daß die erfinderrische Lösung im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Bereichen entstanden ist, so steht die zwischen den Mitgliedern des Erfinderkollektivs getroffene Vereinbarung über gleiche Leistungs- und Vergütungsanteile damit durchaus im Einklang.

Soweit der Kläger gegen den Willen der Verklagten